

Beilage A.

Die Brandversicherungscommission hat nach Vorschrift §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, zur Zeit der verfassungsmäßig stattfindenden Ständeversammlung eine Berechnung dessen, was in den vergangenen drei Jahren bei der Casse der besagte Verordnung vom 25. November 1848, die Bekanntmachung des wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbländische Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 1. Januar 1849 an über das ganze Königreich sich erstreckenden Anstalt eingegangen und daraus zu bezahlen gewesen, vorzulegen und dabei zugleich wegen der für die nächsten drei Jahre auszusprechenden Beiträge Vorschläge zu eröffnen.

Für die Finanzperiode 1849, 1850 und 1851 wurden besage des an die damaligen Kammern unterm 22. Januar 1849 erlassenen allerhöchsten Decrets aus den in der Beilage zu letzterem unter A. nachgewiesenen Gründen für die ernannte Landesanstalt die Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 8 Neugroschen von jedem Hundert oder halbjährlich 1 Neugroschen von jedem 25 Thalern Versicherungssumme gefordert, diese auch von den Kammern Inhalts der Landtagsschrift vom 20. März 1849 zugestanden, dabei jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn die beiden ersten Jahre 1849 und 1850 ein günstiges Resultat ergeben sollten, für das letzte Jahr 1851 wo möglich wieder nur der frühere Satz von 72 Pfennigen jährlich von 100 Thalern oder terminlich 9 Pfennigen (halbjährlich) von je 25 Thalern Versicherungssumme erhoben werde.

Die Staatsregierung hat diesem Antrage entsprochen, indem sie für die Jahre 1849 und 1850 jährlich 8 Neugroschen und da namentlich das letztere Jahr einen namhaften Ueberschuß gewährte, im Jahre 1851 nur 7 Neugroschen 2 Pfennige von 100 Thalern Versicherungssumme erheben lassen.

Bevor zur Berechnung des Bedarfs für die Finanzperiode 1852/54 übergegangen wird, hat die Brandversicherungscommission Folgendes vorauszuschicken.

Besage der dem Decrete vom 22. Januar 1849 unter B. beigefügten Berechnung der Einnahmen und des Bedarfs in den Jahren 1846/48 ist der präsumtive Bedarf für das Jahr 1848 nach ohngefährer Schätzung mit

529,115 Thlr.

angegeben worden, während der wirkliche Bedarf nach erfolgter definitiver Feststellung der an die Anstalt gemachten Anforderungen bis auf

530,419 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf.

daher der Gesamtbedarf in der Finanzperiode 1846/48 von 1,253,275 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf. bis auf

1,254,579 Thlr. 25 Ngr. 9 Pf.

und der Mehrbedarf von 3884 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. bis auf

5189 Thlr. 6 Ngr.

dagegen aber der zu Deckung des nach Vorschrift §. 71 des im Eingange angezogenen Gesetzes zu erhaltenden Vorschuß- und Reservefonds, welcher am Schlusse des Jahres 1848 die Summe von 148,434 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. erreicht hatte, in

der oben erwähnten Beilage sub A. nachgewiesene Mangel von 32,972 Thlr. 22 Ngr. bis auf

34,277 Thlr. 1 Ngr. 1½ Pf.

sich erhöht hat.

Da nun nach fernem Inhalte der unter B. hier angefügten Berechnung in den Jahren 1849, 1850 und 1851 (das Jahr 1851 nach präsumtiver Veranschlagung) die Einnahme der Anstalt einschließlich von

3146 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf.	restituirten	} Brand- und Feuer- und geräthschädenver- gütungen,
94 = 5 = 1 =	präcludirten	
216 = — = — =	Strafgeldern,	
293 = 9 = 1 =	Sporteln,	
632 = 5 = — =	Beiträgen zum Pensionsfond,	
52,867 = 12 = 2 =	Zinsen von den zinsbar angeleg- ten Geldern und	
16,550 = 24 = 3 =	Insgemein (zufäll. Einnahmen),	
73,800 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.	Summe.	

einschließlich:

13,056 Thlr. 26 Gr. 3 Pf.	Betrag des von der Oberlausitz beim Anschlusse der dasigen vor- maligen Brandversicherungsso- cietät an die erbländische Anstalt eingezahlten Einneuntheils des baaren Activvermögens der letz- teren am Schlusse des Jahres 1848.
960 = — = — =	Ugio auf die zum Cassenbestande gehörigen, auf preussisch Courant reducirten 32,000 Thlr. preussisch ehemals sächsische Kammer- und Steuercreditcassenscheine und
2500 = — = — =	Provision beim Ankauf von 250,000 Thlr. 4½ procentiger säch- sischer Staatsschuldsscheine,

überhaupt

1,635,642 Thlr. 9 Gr. 3 Pf.

und der Ausgabebedarf im Ganzen nur

1,372,219 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

beträgt; so ergibt die Finanzperiode 1849 einen Ueberschuß von

263,422 Thlr. 18 Gr. 5 Pf.

Werden jedoch davon

a) 34,277 Thlr. 1 Gr. 1½ Pf. zu vollständiger Ergänzung des am Schlusse des Jahres 1848 in 148,434 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. bestandenen Vorschuß- und Reservefonds,

b) 94 = 5 = 1 = Betrag der besage der beigegebenen Berechnung sub B. in den Jahren 1849 nach §. 88 des Gesetzes vom 14. November 1835

34,371 Thlr. 6 Gr. 2½ Pf. Latus.